

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg**

Vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, 245, 2210-1-1-WFK), von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 50 Nr. 1 BayHSchG und § 33 der Qualifikationsverordnung (QualV) (GVBl 2007, 767; BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) sowie von Artikel 45 BayHSchG in Verbindung mit § 31 QualV in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 31. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält die Kurzbezeichnung „ImmaS“, welcher in Klammern nach dem Titel eingefügt wird.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Nr. 1 „Verwaltungskostenbeitrag gem. Art. 72 BayHSchG“ ersatzlos gestrichen. Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.
3. § 19 Abs. 3 wird erweitert und erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) aus dem ersten und zweiten Studiensemester erreicht wurden. ²Mit Eintritt dieser Bedingung gelten solche Studierende rückwirkend mit allen Rechtsfolgen zum Studium zugelassen und werden dem dritten Fachsemester zugeordnet, ohne dass es einer weiteren förmlichen Zulassung bedarf.“
4. § 19 Abs. 4 erhält basierend auf den Änderungen in Abs. 3 folgende neue Fassung:
„(4) Wurden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 30 ECTS erreicht, gilt das Probestudium als endgültig nicht bestanden, mit der Folge, dass der Studierende vom Prüfungsamt zu exmatrikulieren ist.“
5. Der Wortlaut in § 20 Abs. 7 wird in folgenden Wortlaut geändert:
„(7) Die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) gelten entsprechend.“
6. In § 21 Satz 2 wird das Wort „Änderungssatzung“ durch „2. Änderungssatzung“ ersetzt. Das Datum „15. Juli 2009“ wird fortgeschrieben auf den „10. November 2009“.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11. Januar 2010 in Kraft.

Vermerk gem. §§ 1 ff. HSchBekV

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 17. Dezember 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten.

Coburg, 11. Januar 2010

Prof. Dr. Michael Pötzl
Präsident